

Schulverband Dinkelscherben

Satzung für die außerschulische Benutzung von Schulsportstätten und Schulräumen des Schulverbandes Dinkelscherben

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1997 (GVBl S. 344) erläßt der Schulverband Dinkelscherben folgende

Benützungsordnung

A. Sportstätten

§ 1

Überlassung von Schulsportstätten und Nutzungsart

1. Der Schulverband Dinkelscherben stellt die Sporthalle Reischenau der Grund- und Hauptschule Dinkelscherben außerhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Sportstätten für die Ausübung der Sportart geeignet sind.
2. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nur für turnerische und sportliche Zwecke.
3. Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauern bedürfen einer besonderen Genehmigung
4. Einzelpersonen ist die Benutzung der Sportstätten nicht erlaubt. Eine Mindestbeteiligung von 10 Personen ist erforderlich, es sei denn, daß die ausgeübte Sportart aufgrund ihrer Eigenart von weniger Personen betrieben werden kann.

§ 2

Verfahren

1. Anträge auf laufende Benutzung müssen grundsätzlich 14 Tage vor Schuljahresbeginn gestellt werden.
2. Anträge auf einmalige Benutzung müssen grundsätzlich 10 Tage vor der Inanspruchnahme gestellt werden.

3. Die Benutzer (dieser Begriff umfaßt im Folgenden auch Antragsteller oder Veranstalter) erhalten einen schriftlichen Mietvertrag, der über die Bestimmungen dieser Benützungssordnung hinausgehende Auflagen enthalten kann. Diese Benützungssordnung ist jedoch in jedem Falle Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Die Sportstätten stehen grundsätzlich montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und samstags von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sonntags 16.00 Uhr - 21.00 Uhr für die außerschulische Benutzung zur Verfügung. Der Einlaß erfolgt 15 Minuten vor Beginn, jedoch nur bei Anwesenheit des Übungsleiters.
2. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Sportstätten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
3. Ausnahmen können insbesondere im Interesse des Vereinssports zugelassen werden.

§ 4

Benutzung, Allgemeines

1. Gebäude und Anlagen der Sportstätten und Schulen einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
2. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines dem Schulverband zu benennenden verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden. Der Übungsleiter ist dem Schulverband für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benützungssordnung verantwortlich. Er ist außerdem dafür verantwortlich, daß jede Benutzung in die aufliegende Benutzungsliste eingetragen wird.
3. Die Benutzer haben für Ordnung in den zur Verfügung gestellten Sportstätten zu sorgen.
4. Bewegliche Geräte sind an den Aufstellungsort zu tragen und danach wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
5. Die Verwendung von Matten ist auf die gedeckten Sportstätten beschränkt. Die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen gefahren oder getragen werden.
6. Im Freien benutzte Turn- und Sportgeräte müssen vor dem Zurückbringen an ihren Aufbewahrungsort gereinigt werden.
7. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die niedrigste Stellung zu bringen. Recke sind nach Gebrauch abzubauen.

8. Änderungen an den Sportstätten oder deren Einrichtungen und Geräten (auch Ausschmückungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schulverbandes.
9. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten sowie Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.
10. Schäden und Mängel an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind sofort und ohne Rücksicht auf den Verursacher den Hausmeistern mitzuteilen.
11. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
12. Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung des Schulverbandes verabreicht werden, dafür ist beim Markt Dinkelscherben ein Antrag auf Gestattung zu stellen. Getränke dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden.
13. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind ggf. zu beachten.

§ 5

Benutzung der gedeckten Sportstätten (Turnhallen)

1. Es ist nicht gestattet, Geräte oder andere Gegenstände aus den Turnhallen zu entfernen oder Geräte oder andere Gegenstände in die Hallen zu bringen.
2. Die Turnhallen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder mit schmutzigen Turnschuhen betreten werden. Abfärbende Turnschuhe sind nicht zugelassen.
3. Es dürfen nur für Turnhallen geeignete Softbälle verwendet werden.
4. Das Rauchen in den Turnhallen und deren Nebenräumen ist untersagt.

§ 6

Benutzung der freien Sportstätten (Schulsportplätze)

1. Die Allwetteranlagen dürfen grundsätzlich nicht mit Spikes oder mit Straßenschuhen benutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulverband von dieser Vorschrift Befreiung erteilen.
2. Die Benutzung der Schulsportplätze endet abweichend von § 3 Abs. 1 bei Einbruch der Dunkelheit.

§ 7

Benutzung der Waschanlagen

Die Waschanlagen stehen den Benutzern zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Auf größte Sauberkeit ist zu achten.

§ 8

Aufsicht

1. Die jeweiligen Hausmeister sind beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benützungssordnung zu überwachen und etwaige Verstöße unverzüglich dem Schulverbandsvorsitzenden zu melden. Den einschlägigen Anordnungen der Hausmeister ist Folge zu leisten.
2. Der Schulverbandsvorsitzende ist berechtigt, bei groben Zuwiderhandlungen Einzelpersonen oder Abteilungen vorübergehend von der Benützung auszuschließen. Bei schweren Verstößen ist ein unbegrenzter Ausschluß durch Schulverbandsausschußbeschuß möglich. Das Benutzungsentgelt beträgt je Übungsstunde 2.50 € je Halle.

§ 9

Dauer des laufenden Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis dauert in der Regel ein Schuljahr, also vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.
2. Das Benutzungsverhältnis gilt stillschweigend als um ein weiteres Schuljahr verlängert, wenn es nicht spätestens am 30.06. gekündigt wird.
3. Kündigungen können nur schriftlich erfolgen.
4. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt als dem unter Abs. 2 genannten ist möglich, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§ 10

Haftung

1. **Die Benutzer haften dem Schulverband für alle aus Anlaß der Benutzung entstehenden Schäden.**

2. Eine Haftung des Schulverbandes sowie seiner Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art (auch bei vom Schulverband zu vertretender Verletzung der Verkehrssicherungspflicht), die den Benutzern aus Anlaß der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten Bediensteter des Schulverbandes entstanden sind. Ebenso wird nicht gehaftet, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
3. **Die Benutzer stellen den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei**, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Einrichtungen und Geräte und der entsprechenden Zugänge stehen.

§ 11

Anerkennung dieser Benützungsordnung

Jeder einzelne Sportstättenbenutzer erkennt mit dem Betreten der jeweiligen Sportstätte die Bestimmungen dieser Benützungsordnung ausdrücklich an. Im Streitfall steht den Benutzern das Beschwerderecht beim Schulverband zu, der endgültig entscheidet.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

B. Schulräume

§ 12

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Überlassung von Schulräumen, wobei folgende Ergänzungen und Änderungen vorgenommen werden:

zu § 1

Schulräume werden für kulturelle und künstlerische Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende u.ä. zur Verfügung gestellt.

zu § 3 und § 4

Anstelle des "Übungsleiters" ist "verantwortliche Aufsichtsperson" zu setzen.

zu § 4

Etwa benutzte Lehrmittel sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen oder dem Hausmeister zu übergeben. Die Verwendung höherwertiger Lehrmittel und Geräte (z.B. Projektoren, Fernsehapparate) bedarf in jedem Falle der

Genehmigung des Schulverbandes. Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden.

zu § 5

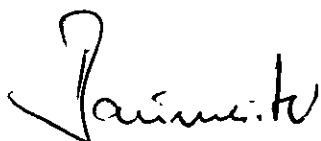
Das Rauchen ist in den Schulgebäuden untersagt.

§ 13

Diese Benützungordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dinkelscherben, **17. Okt. 2002**

Schulverband Dinkelscherben



Baumeister
Vorsitzender